

**Gemeinde Althengstett
Landkreis Calw**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Althengstett
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Vom 23.02.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am **28.04.2021** nachfolgende 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Das nach § 5 Abs. 1 als Anlage zur Kosten-Ersatz-Satzung vom 23.02.2017 beige-fügte **Kostenersatzverzeichnis** wird wie folgt neu gefasst:

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 24 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die jeweiligen Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese Stundensätze lauten wie folgt (aufgenommen sind nur die für die Gemeinde Althengstett derzeit relevanten Fahrzeugtypen):

1. Mannschaftstransportwagen MTW	20 Euro,
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
3. Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	170 Euro,
4. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
5. Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM 30	264 Euro,

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Kostenersatzverzeichnis vom 01.03.2020 außer Kraft.

Althengstett, den 20.05.2021

gez.
Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.